

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Leipziger Gruppe (2024) (Leipziger AEB 2024)

## Modul C. Architekten- und Ingenieurleistungen

### C.1. Leistungsgegenstand

**C.1.1.** Der Auftragnehmer hat Planungsleistungen nach den Anforderungen und Anregungen des Auftraggebers zu erfüllen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen; er hat seine vereinbarten Leistungen vor Beginn der Ausführung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten (z.B. Projektsteuerer, Bauüberwacher) abzustimmen. Die Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Leistungen des Auftragnehmers wird dadurch nicht beschränkt.

**C.1.2.** Der Auftragnehmer liefert an fachlich Beteiligte die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

**C.1.3.** Bei erkennbaren **Möglichkeiten zur Kostensenkung** weist der Auftragnehmer den Auftraggeber auf diese hin. Bei erkennbaren **Kostensteigerungen** unterbreitet der Auftragnehmer dem Auftraggeber Einsparungsvorschläge einschließlich sich aus diesen ergebenden Auswirkungen hinsichtlich Qualität und Fertigstellungsterminen.

**C.1.4.** Soweit infolge von Anordnungen seitens des Auftraggebers (§ 650b Abs. 2 BGB) durch den Auftragnehmer zu erbringende oder entfallende Leistungen, die nicht in den Anwendungsbereich der HOAI fallen, **geringfügig geändert** werden, ist der Auftragnehmer zur Überarbeitung der bereits erstellten Unterlagen verpflichtet, ohne hierfür eine zusätzliche Vergütung verlangen zu können.

**C.1.5.** Sofern während der Leistungserbringung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und den fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich in Textform zu informieren.

**C.1.6.** Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob der Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse oder sonstige Bedenken (z.B. Unmöglichkeit der Realisierung der Planung wegen fehlender Grundstücksverfügbarkeit) entgegenstehen.

**C.1.7.** Sollten Dritte (z.B. Behörden, sonstige Dritte) Forderungen erheben, die Umplanungen, Planungerweiterungen oder Verzögerungen bei der Realisierung der Vorhaben vermuten lassen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Textform hierüber zu unterrichten.

**C.1.8.** Der Auftragnehmer führt auf Verlangen des Auftraggebers nach Abschluss der Leistungsphasen 2, 3 und 6 HOAI eine Projektverteidigung vor dem Auftraggeber durch.

**C.1.9.** Soweit der Auftragnehmer mit der Bauleitung, der örtlichen Bauüberwachung oder der Bauoberleitung beauftragt ist, wird ihm die dem Auftraggeber obliegende Verkehrssicherungspflicht übertragen.

### C.2. Abnahme

**C.2.1.** Abnahmevoraussetzung ist die schriftliche Erklärung des Auftragnehmers, dass die Planungsleistungen vollständig, mangelfrei und entsprechend den anerkannten Regeln der Technik erbracht wurden sowie mit denen anderer fachlich Beteiligter abgestimmt und kompatibel sind. Die Erklärung erfolgt für das Gesamtprojekt, wobei in ihr Teilprojekte einzeln aufgeführt werden.

### C.3. Vergütung

**C.3.1.** Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist bei Planungsleistungen für die Honorarberechnung die geschuldete Kostenermittlung maßgebend.

**C.3.2.** Wird nach Annahme der Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffend ermittelter anrechenbarer Kosten berechnet wurde, so hat der Auftraggeber Anspruch auf Berichtigung der Schlussrechnung (Teilschlussrechnung).

### C.4. Gewährleistung

**C.4.1.** War der Auftragnehmer im gleichen Vorhaben in einer anderen Leistungsphase nach HOAI für den Auftraggeber tätig und sind jeweils zwischen Abnahme einer vorigen Leistungsphase und Vereinbarung einer weiteren Leistungsphase nicht mehr als 6 Monate vergangen, so beginnt die Verjährung der Gewährleistungsansprüche aus diesen anderen Leistungsphasen mit Abnahme der letzten vereinbarten Leistungsphase neu.